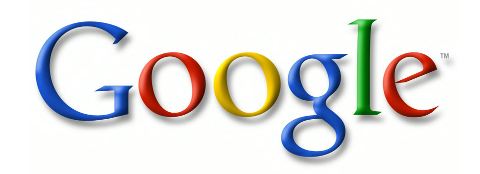
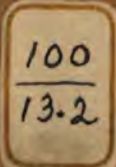









SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



Völkerrechtliche Verträge
als Quelle von Interventionen bei Internationalen Verwicklungen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät
der Königlichen Universität Greifswald

vorgelegt

von

Hans Bringolf.

Greifswald.
Druck von Julius Abel.
1899.

Herrn Dr. Ostermann

gewidmet

vom

Verfasser.

Inhalt.

Litteratur.

Amari: G. Garnazza, Nouvel exposé du principe de non-intervention, Revue de Droit intern. Bd. V. 1873 S. 353.

Bergbohm: Staatsverträge und Gesetze als Quellen des Völkerrechts.

Bluntschli: Das Völkerrecht der civilisierten Staaten als Rechtsbuch dargestellt 1868, 1878.

Bonfils: Droit international public, Paris 1891.

Bonnard, Paul: Madagascar après la conquête, Paris 1895.

Bulmerincq: Das Völkerrecht oder das internationale Recht, Freiburg 1889, (In Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts.)

Bynkershoeck: Quaestiones juris publici 1737.

Caillaud, Romanet de: La conquête de Tonkin, Paris 1880.

idem: Histoire de l'intervention française au Tonkin de 1872 à 1894, Paris 1880.

Calvo, Charles: Le droit international théorique et pratique Paris 1887/96.

idem: Dictionaire de droit. Int. public. 2 Bde. 1885.

Constant: d'Estournelles de: „Les debuts d'un protectorat" in der Revue des Deux-Mondes.

Deschanel: La question du Tonkin, Paris 1883.

Despagnet: Essai sur les protectorats, Paris 1896.

Dubois: La France à Madagascar, R.D.I. 1896 No. 5.

Engelhardt, Ed.: Les Protectorats anciens et modernes, Paris 1896.

idem: La situation de la Tunisie au point de vue international R.D.I. 1881 S. 335. No. 4.

Engelhardt, Ed.: Les protectorats de l'Indo-Chine française L'Anam R.D.I. 1897 No. 3.
idem: Les protectorats de l'Inde britannique R.D.I. 1897 No. 5.
idem: Les protectorats de l'Indo-Chine française. Le Tonkin R.D.I. 1897 No. 6.
Fédozzi, Prosper: Le droit international et les récentes hostilités Italo-Abyssines R.D.I. 1896 No. 6.
Floeckher: Les conséquences de l'intervention R.G.I.P. III. 329 ff.
Fiore, Pasquale: Nouveau droit international public, übersetzt von Ch. Antoine, Paris 1880.
Gagern, Freiherr v.: Kritik des Völkerrechts, Leipzig 1840.
Gairal: Le protectorat international, Paris 1896.
Garden: Répertoire diplomatique, Paris 1861 ff.
Geffcken: Das Recht der Intervention in Holtzendorff's Handbuch, Bd. IV, S. 131 ff.
Geffcken: Garantieverträge, ebenda Bd. I.
Generalakte der Berliner Congo-Conferenz 1884/85.
Gessner: Le droit des Neutres sur mer Berlin 1865.
Ghillany: Diplomatisches Handbuch, Nördlingen 1855.
Grotius: De jure belli ac pacis 1632.
Günther: Europäisches Völkerrecht in Friedenszeiten, Altenburg 1787.
Hachenburger: De la nature juridique du protectorat et de quelques-unes de ses conséquences en matière de droit pénal, Paris. Inaug.-Dissert. 1896.
Hall: International law, Oxford 1880.
Halleck: International law, herausgegeben von Sherston Baker, London 1878.
Heffter: Das europäische Völkerrecht der Gegenwart auf den bisherigen Grundlagen, herausgegeben von Geffcken, Berlin 1888.
Heiberg: Das Prinzip der Nichtintervention, Leipzig 1842.
Hannotaux: L'affaire de Madagascar, Revue de Paris, Januar 1896.
Heilborn: Das völkerrechtliche Protektorat, Berlin 1891.
Held, J.: „Intervention“ im Staatslexikon von Rottek und Welcker, Leipzig 1863, Bd. 8.
Jooris: L'acte géneral de la Conférance de Berlin, Brüssel 1885.

Jellinek: Die Lehre von den Staatenverbindungen. Wien 1882.
Kamtz: Völkerrechtliche Erörterung des Rechts der europäischen Mächte, in die Verfassung eines einzelnen Staates sich zu mischen, Berlin 1821.
Klüber: Droit des gents moderne de l'Europe, Paris 1801.
Laband: Staatsrecht des deutschen Reiches, Tübingen 1896.
Lannessan: L'Inde-Chine française, Paris 1889.
Lawrence, William Beach: Commentaire sur Wheaton etc. Leipzig 1868.
Liszt, Franz v.: Das Völkerrecht systematisch dargestellt, Berlin 1898.
Louter, I. de: L'annexion du Transvaal R.D.I. 1881 No. 2.
idem: La question du Transvaal R.D.I. 1896 No. 2.
Martens: Nouveau Recueil géneral des traites, II. Série, T. 10 u. fg. herausgegeben von Stoerk.
Martens, Friedrich v.: Völkerrecht, übersetzt von Bergbohm, Berlin 1883.
Ortolan, Théodore: Règles internationales, Paris 1864.
Pellenc, Capitaine de l'état-major de l'armée: Les Italiens en Afrique, 1880—1896, Paris 1897.
Phillimore, Sir Robert: Commentaries upon International Law.
Pischel: Der Begriff der Suzerainität und die Lehre von der Souverainität. Greifswald 1897.
Plauchut: La France en Tunisie R. des Deux Mondes 1890, Oktober, November.
Pradier-Fodéré: Traité de droit international public, 1885—1891.
Preuss: Das Völkerrecht im Dienste des Wirtschaftslebens.
Pufendorf, Samuel v.: De jure naturae et gentium, Frankfurt a/M. 1684.
Rivier, Alphonse: Lehrbuch des Völkerrechts, Stuttgart 1889.
Rosin: Die völkerrechtliche Stellung der südafrikanischen Republik in der deutschen Juristen-Zeitung, Berlin 1896, No. 4.
Rotteck, H. v.: Das Recht der Einmischung, 1845.
Rouard de Card: Les traité de protectorat conclus par la France en Afrique 1870—1895, Paris 1897.
Schlief: Der Friede in Europa.

Stoerk, Felix: Amerikanisches Völkerrecht, Deutsche Revue Juni 1898.
idem: Russlands Abrüstungs-Vorschlag und das Völkerrecht, Dezember-Nummer 1898 der deutschen Juristenzeitung.
idem: Völkerrecht in Holtzendorffs Rechtsencyclopädie, 5. Aufl.
idem: „Staatsverträge", in v. Stengels Wörterbuch.
idem: Option und Plebiscit.
Strauch: Zur Interventionslehre, Heidelberg 1879.
Twiss, Sir Trawers: The law of nations, Oxford 1884.
Ullmann, E.: Völkerrecht, Freiburg 1898.
Vattel: Le droit des gens, herausgegeben von Pradier-Foderé, Paris 1867.
Wheaton, Henry: Eléments du droit international, 5. Aufl.

§ 1.

Die internationale Interessen- und Verkehrsgemeinschaft als Grundlage der Ausbildung des europäischen Staatensystems.

Eine schärfere Betrachtung des thatsächlich gewordenen friedensrechtlichen Verkehrs der Staaten zeigt uns das Walten eines merkwürdigen Gegensatzes. Obwohl nämlich jedes Volk, jeder Staat für sich individuell das Ergebnis einer langen, in ihrer Dauer unbestimmbaren geschichtlichen Entwicklung ist, die Gang und Richtung nicht etwa von einem Punkte, einem einzigen dynamischen Anstoss aus empfangen, so ist es doch unverkennbar, dass die Konfiguration der Vielheit von Staaten sich doch nur unter der Voraussetzung zu einem Staatensystem entwickeln konnte, dass die ablenkenden und individualisierenden Kräfte doch wieder durch andere ergänzt wurden, die die Staatsindividuen durch Verbindung der gemeinsamen Entwicklungbedingungen zu Teilen eines übergeordneten Systems gemacht haben und in dieser Gliedstaatqualität erhalten. Diese rechts- und völkergeschichtliche Bedeutung des Begriffes des „Staatensystems" ist in neuester Zeit erst in umfassenden Masse zum Gegenstande eingehender Untersuchungen gemacht worden von Martens, Schlief, Stoerk, Preuss u. A.

Während Schlief (Der Friede in Europa. Leipzig 1892) die Ausbildung des Staatensystems nachweist und dieses auf die Solidarität der Kulturinteressen zurückzuführen sucht, weil das Leben der Kulturstaaten unter einander einer Art von Organisation bedarf (a. a. O. S. 82), zeigt Martens die enge Verbindung auf, die zwischen den realen Elementen

des Völkerlebens und der Lehre des praktischen Völkerrechts bestehen muss, soll letztere die gehaltvolle Ausprägung der angemessenen Normen komplett für ersteres darstellen.[1])

Wenn daher die gegebenen Lebensverhältnisse der Völkerschaften das Fundament des Völkerrechts bilden sollen, so ist es unmöglich zu verkennen, dass die Wissenschaft mit die Aufgabe hat, auch dem Wechsel der Erscheinungen dort beständig zu folgen. Sie wird nur dann auf der Höhe des Berufs stehen, wenn die von ihr verkündeten Prinzipien keine Vergewaltigung der Wirklichkeit enthalten und niemals hinter der progressiven Entwickelung des internationalen Lebens zurückbleiben — kurz, wenn Leben und Rechtslehre stets vollkommen miteinander harmonieren. „Wenn nun ferner das Leben jedesmal den Massstab zur Kritik der eben geltenden völkerrechtlichen Vorschriften abgiebt und wenn die Lehrsätze der Völkerrechtsdoctrin immerfort die faktische Ordnung der Dinge, wie sie im Bereich des Völkerverkehrs herrscht, zu erklären und in Regeln gefasst wiederzugeben haben, so muss es gewiss auch diese selbe Ordnung sein, was dem Völkerrecht den Inhalt liefert. Hieraus folgt endlich noch, dass das wissenschaftliche System des Völkerrechts nicht beschränkt ist auf die Darstellung der Regeln und Gesetze, welche von Juristen ausgearbeitet und von den Staaten angenommen worden sind, sondern überdies auch alle Lebensverhältnisse, die sich thatsächlich unter den Völkern herausgebildet haben, in sich aufnehmen muss“.[2])

Den verschiedenen zeitlichen Bedürfnissen entsprechend tritt in verschiedenen Perioden eine wechselnde Bewertung bald der das individuelle staatliche Dasein fördernden Lebensverhältnisse hervor, bald wieder erlangen diejenigen Erschei nungen im Lehrgebäude vorwiegende Berücksichtigung, die

[1]) Martens: Völkerrecht übersetzt von Bergbohm. Berlin 1883. S. 200.

[2]) Martens a. a. O. Bd. 1. S. 19.

den Zusammenschluss der Staatsindividuen zu höherer genossenschaftlicher Verbindung, zu einem organisierten Verbandleben bewirken.[1]) Der Entwicklung des Völkerverkehrs wie der Völkerrechtslehre sind beide Erscheinungen sowohl die Hebelkräfte für den Fortschritt des einzelstaatlichen Rechts, wie des Rechts des Staatensystems gleichwertig; ihre Würdigung mit gerechtem Massstabe kann allerdings immer nur erst dann erfolgen, wenn die Erscheinung in ihren Endwirkungen zu einem Bestandteil der nationalen Geschichte geworden und dem Werturteil der von ihren politischen und wirtschaftlichen Folgen persönlich Betroffenen zeitlich entrückt ist.

§ 2.
Die Intervention und ihre Mitwirkung bei der Stabilisirung der europäischen Machtverhältnisse.

Wenn mit der Erkenntnis dieses Zusammenhanges des Völkerrechtes mit dem thatsächlichen Verkehrsleben der Völker und Staaten überhaupt, diesem, wie Stoerk mit Recht meint, „wertvollsten Ergebnis der neuen auf Revision der juristischen Grundbegriffe abzielenden geistigen Bewegung" die sichere Basis gewonnen ist, von welcher aus dem alten Streite über seine Positivität ein Ziel gesetzt werden konnte, so muss auch die Lehre von der völkerrechtlichen Intervention auf eine andere Basis gestellt werden als die, welche ihr Gegner und Verteidiger bisher zu konstruieren bemüht waren. Es giebt im Völkerrecht wenige Fragen, die mehr Controversen hervorgerufen haben, in deren Beantwortung mehr Unsicherheit herrscht, bei denen Theorie und Thatsachen in krasserem Widerspruch gestanden

[1]) Über die Wechselwirkung zwischen staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Fortschritten oder Rückschritten im Lichte eines allerdings prononcierten Parteistandpunktes s. H. B. Oppenheim, System des Völkerrechts, Stuttgart 1866. S. 52 fg.

hatten, als die Frage des Interventionsrechtes,[1]) so dass der gründliche Kenner der Völkerrechtslitteratur v. Gagern[2]) es „für ungefähr erwiesen hält, dass sich allgemeine Grundsätze über Interventionen nicht aufstellen und befolgen lassen.“ Von jeher drehte sich der Streit der Meinungen um das Problem, wie man eine so oft beobachtete Erscheinung, wie die Einmischung eines Staates in die inneren und äusseren Angelegenheiten eines anderen zu einer Rechtsfigur gestalten könne, wenn ihr Widerspruch mit der jedem Staate zustehenden Selbstbestimmung d. h. mit seiner Souverainität so schwer lösbar sei. Das Völkerrecht schien hier auf einen toten Strang zu laufen; die einen hielten eine scharf umrandete Begriffsbestimmung für unmöglich, die anderen für überflüssig oder gar schädlich. Der bekannte Ausspruch Chateaubriand's (Rede vom 26./2. 1825) in der Deputiertenkammer: „L'intervention ou la nonintervention est une puerilité absolutiste ou libérale dont aucune tête puissante ne s'embarrassera: en politique il n'y a point de principe exclusif; on intervient ou l'on n'intervient pas selon les exigences de son pays“, formuliert mit der Betonung der Notwendigkeit ihrer Existenz zugleich den Verzicht, sie mit dem vom Völkerrecht aufgestellten Fundamentalsatze von der Selbstbestimmung der Staaten in sichern Einklang zu bringen. Desto eifriger beschäftigte sich die publizistische Wissenschaft mit der Frage; der in der älteren Lehre herrschenden Theorie von der teilbaren Souveränität folgend zerlegte sie sie in zwei Teile: Interventionen in die äusseren und inneren Angelegenheiten eines Staates, indem sie bald beide Unterfragen rein negierend oder bejahend beantwortete, bald Interventionen in die äusseren Angelegenheiten unter gewissen

[1]) Pradier-Fodéré in seinem Kommentar zu Vattel. Bd. II. S. 27.

[2]) Kritik des Völkerrechts S. 17.

Voraussetzungen zuliess und solche in inneren Angelegenheiten für unstatthaft erklärte. Jene Publizisten, die ein Interventionsrecht durchaus negieren, führten als Hauptargument die seitens der absolutistischen Mächte in den Jahren 1820—30 erfolgten Interventionen in Italien und Spanien in's Feld: die Kongresse von Aachen, Troppau, Laibach und Verona hatten das Interventionsrecht formell und feierlich als ein Fundamentalprinzip der heiligen Allianz proklamiert,[1]) und die Schrift von Kamptz[2]) suchte diesem Prinzip eine rechtliche Basis zu geben und den Nachweis zu führen, dass die Grossmächte ein Recht hätten, den aller Orten aufflammenden revolutionären Geist mit Waffengewalt zu unterdrücken und bereits auf freiheitlicher Grundlage errichtete Verfassungen zu Gunsten des Absolutismus wieder zu stürzen. Vom entgegengesetzten Standpunkt aus hatte schon Vattel[3]) die Intervention in dem Falle verteidigt, dass ein Volk die Waffen gegen seinen Unterdrücker ergreift; denn „il n'y a que justice et générosité à secourir de braves gens qui défendent leur liberté.“ Der in neuerer Zeit hauptsächlich von den italienischen Publizisten geführte Kampf richtete sich aber vorzugsweise gegen Interventionen in die inneren Angelegenheiten eines Staates. Amari[4]) definiert deshalb: „Intervenir en droit international, c'est s'ingérer dans les affaires politiques interieures d'un état étranger“ und meint, dass man zwar eine Einmischung in die äusseren Angelegenheiten eines Staates nach dem Sprachgebrauch „Intervention“ nennen könnte, dass aber der Sache nach

---

[1]) Lawrence: Commentaire zu Wheaton, Bd. II. S. 287. ff. Ghillany: Diplomatisches Handbuch Bd. I S. 405. ff. Bd. II S. 417 ff. S. 440 ff. Geffcken: Das Recht der Intervention in Holtzendorffs Handbuch Bd. IV. S. 140.

[2]) Kamptz: Völkerrechtliche Erörterung etc. Berlin 1821.

[3]) Vattel: Le droit des gens Bd. II. Kap. 4. § 56. S. 23.

[4]) Amari l. c. S. 353.

eine solche Einmischung: „se reduit à une alliance de la nation qui intervient avec l'état dont elle épouse la cause, et à une guerre contre tous deux si l'intervenant combat leurs vues à tous et veut imposer ses propres opinions.“ Hier zeigt sich am deutlichsten, dass die Angriffe aller Verfechter des Nicht-Interventionsprinzipes, deren Generalresumée der kategorische Imperativ Rottek's[1]) zieht: „Du sollst nicht interveniren,“ gegen die von den Kongressmächten proklamierten Grundsätze geht: dass die absolutistischen Mächte das Recht hätten, freiheitliche Verfassungen zu unterdrücken und den in ihrer verfassungsrechtlich unbeschränkten Machtstellung bedrohten Monarchen mit Waffengewalt zu Hilfe kommen.

Die gewaltigen Umwandlungen der europäischen Machtverhältnisse, die sich unter der Begleiterscheinung einer konstant eingeführten Interventionspraxis vollzogen hatten, waren längst vorüber, als der Streit um die Berechtigung jener Interventionen heftiger denn je entbrannte und zu einer fast einstimmigen einseitigen Verdammung des damals von den Mächten proklamierten Interventionsprinzipes führte. Es war derselbe unfruchtbare Streit, der um die Frage geführt wurde, wie der inhaltlich gewiss unbestreitbare Satz des Grotius:[2]) „causa justa belli suscipiendi nulla esse alia potest nisi injuria“ mit der Häufigkeit der Kriege zu vereinigen wäre, deren causa keine auf den ersten Blick erkennbare injuria war. Wir können keine treffendere Analogie für die Beweisführung der Zwecklosigkeit des ganzen Interventionsstreites, des schiefen Standpunktes ihrer Gegner wie ihrer Verteidiger finden, als der hinsichtlich der Frage nach der der Kriegsursache von Stoerk[3]) geführte Nachweis,

„dass die Kriegsfackel zu allen Zeiten im Kampfe um

---

[1]) Rottek l. c.

[2]) lib. 2, Kap. I § 4.

[3]) Stoerk, Option und Plebiscit bei Eroberungen und Gebietscessionen. Leipzig 1879, S. 7 ff.

die höchsten Geistesgüter entbrannte, die, wie religiöse und politische Freiheit, Staatsmacht und Staatsehre im Verkehr der Völker schlechterdings keinen Tauschwert haben, noch haben können. Das schützende bürgerliche Recht lässt die Interessen zu subjektiven Rechten werden, — das Völkerrecht kann sie dazu nicht immer im gewöhnlichen Sinne erklären, weil die höchsten Interessen der Völker niemals in den Rahmen von erworbenen Rechten, die blosse Ausflüsse des objektiven Rechts sind, gezwängt zu werden vermögen. Schlachten werden in unseren Tagen nur um Lebensbedingungen der Staaten, sie seien nunmehr materieller oder mehr ideeller Natur, geschlagen, und es ist vergebens, wenn auch ein Rechtsbruch meist die äussere Veranlassung gab, die Ursachen eines Krieges in dem engen Gegensatz eines Rechts zu einem Unrecht zu erschöpfen."

Die theoretische Sorgfalt, die umständliche Breite, welche auf die Kasuistik des Interventionsgrundes verwendet wurde, liessen keinen Raum für die Würdigung der eigentlichen Bedeutung der Intervention für die Bildung des europäischen Staatensystems Werfen wir im Geiste empirischer Forschung vom Standpunkt der jetzt stabilisierten Machtverhältnisse Europas rückwärts einen Blick auf die zu dieser Konsolidation führende Entwicklung, fassen wir diese Entwicklung als notwendige Vorbedingung für den jetzt nach langem Ringen gewonnenen Zustand auf, so will uns bedünken, das die Intervention ein wesentliches und darum notwendiges Glied in der Kette der dieses Endresultat herbeiführenden Faktoren gewesen ist. Die Intervention erfüllte den ihr innewohnenden Zweck: sie wurde das regulatorische Prinzip der über das Ziel des genossenschaftlichen Zusammenschlusses hinausgreifenden Gewaltübung, sie war berufen, die in der Periode des Staatenentwicklungsprozesses untereinander kollidierenden Interessen der einzelnen Mitglieder

der Staatengemeinschaft gegenseitig abzugrenzen und bedrohte vitale Interessen zu schützen.

Im Wesentlichen kommt zum gleichen Resultat Oppenheim; im System des Völkerrechts (S. 55) giebt er ihm aber eine juristisch nicht scharf fassbare Gestalt in den Worten:

> „Die grossen epochemachenden Umwälzungen bleiben, wie wir schon gesehen haben, nicht auf den einzelnen Staat beschränkt, ja nicht einmal auf das innere Staatsrecht im Allgemeinen, sie ergreifen auch das Staatensystem und wirken umgestaltend auf die völkerrechtlichen Anschauungen. Freilich ist die Unabhängigkeit der einzelnen Staaten die erste Voraussetzung einer selbständigen Entfaltung des Völkerrechts, aber auch die wirkliche Unabhängigkeit gewisser Staaten und ihre volle Geltung im Staatensysteme werden oft erst durch innere Fortschritte und Reformen bedingt. Die Tendenz des modernen Völkerrechts geht ausserdem weit über die blossen Beziehungen von Staat zu Staat hinaus, um unter den zivilisierten Staaten für alle Angehörigen derselben eine Reihe weltbürgerlicher Rechte festzustellen und dieselben immer mehr auszudehnen. Ferner bedingt die wechselseitige Verschlingung der Interessen eine gewisse Propaganda der politischen Ideen."

In der That ist ein Zusammenschluss der Staaten, will er aus innerlichen organischen Kräften herauswachsen, sich erhalten und nicht lediglich ein mechanisches Nebeneinander der Staaten bedeuten, ohne eine solche Gemeinschaft der obersten leitenden Ideen, eine gewisse Kongruenz der innerstaatlichen Ordnungsprinzipien kaum denkbar. Mit Recht zeigt Schlief, dass jedes wie immer gestaltete Staatensystem in seiner Beurteilung einer doppelten Betrachtung unterliegt, — einmal hinsichtlich der Aktions-

freiheit des Gliedstaates dem System gegenüber und sodann hinsichtlich der Stellung des Staatensystems dem Auslande gegenüber (a. a. O. S. 404). So weit ein solcher rechtlich wahrnehmbarer Verband thatsächlich reicht, muss eben der entwickelten Interessen- und Rechtsgütergemeinschaft auch eine Gleichartigkeit der staatlichen Organisation korrespondieren. In diesen grundlegenden Fragen muss eine gewisse Uebereinstimmung, ein Parallelismus sich eingestellt haben, sei es auf dem Wege gewaltsamer Ueberwindung von Hemmnissen, sei es, um mit Oppenheim zu reden, mit Hilfe der Propaganda der politischen Idee. —

An Stelle der alten naiven Versuche der „Stabilisierung“ der Grundverhältnisse des europäischen Staatensystems mit Hilfe der mechanischen Experimente, welche die Anhänger der Bilanx europaea empfohlen, hat sich hier eine allmälige Anpassung und organische Angliederung herausgebildet mit Abschleifungen und Ausscheidungen unverträglicher Spitzen, wie sich etwa die Steine, in einer Felsenmulde durch eindringende Wasserstürze in Rotation gebracht, wechselseitig glätten und in dauernder Berührung abrunden. —

So ist die Intervention allerdings nur in Verbindung mit zahlreichen anderen gewichtigen Momenten zu einer leistungsfähigen Hebelkraft für das sog. conzert européen geworden.[1]) Die gestaltende Aufgabe, die ihr hier am alten

---

[1]) Auf die Formel des Interventionsprinzips führt Stoerk in seiner Studie „Amerikanisches Völkerrecht“ (Deutsche Revue 1898) das Verhältnis der Nordamerikanischen Union zum gesamten übrigen Länderbestand der neuen Welt zurück. „Die Republik“, sagt Stoerk, „zieht in Konsequenz ihres Protektoratssystems in schroffen Formen die Gebietsstreitigkeiten der anderen amerikanischen Staaten in den Bereich ihrer unmittelbaren diplomatischen Aktion, ohne dabei den Forderungen der nationalen Selbstbestimmung der in Frage kommenden Staatsgebiete Rechnung zu tragen. Wer in diesem Sinne die Entwicklung der diplomatischen

Kontinent zugefallen war, hat sie im Wesentlichen erfüllt; aber noch bleiben ihr gleichgrosse zu lösen übrig im Gebiete des Staatenkonglomerats der Pforte und jenseits des europäischen Staatenlebens. Von dieser letzteren Aufgabe allein soll im Nachstehenden die Rede sein.

§ 3.

Das Princip der staatlichen Geltungssphäre und die modernen Verträge über die sphère d'influence.

Wir haben im Vorigen bereits den Grund genannt, weshalb die Intervention innerhalb des west-europäischen Staatensystems keine Aktualität mehr besitzt. Seit der Mitte unseres Jahrhunderts sind wir nun aber Zeugen eines für das Leben der internationalen Gemeinschaft bedeutungsvollen Ereignisses: der Einbeziehung des aussereuropäischen Völkerlebens namentlich Afrikas und Asiens in den Kreis des Verkehrs und der Wirtschaftsinteressen Europas.

Tritt man der Frage näher nach den Zwecken dieser ausgreifenden Wirksamkeit der europäischen Grossmächte, so gelangt man bald zur Erkenntnis, dass der Landerwerb als solcher nicht die causa movens jener in einem grossen Formenreichtum sich vollziehenden Aktion sein kann. Es handelt sich vielmehr immer nur darum, Ausgangspunkte zu erwerben, von dem aus Handel und Verkehr, Schifffahrt und Gewerbebetrieb in das Innere des Volkslebens jener Ländergebiete getragen und geleitet werden sollen. Die Aufschliessung von Absatzgebieten, die Erweiterung der

---

Staatengeschichte Amerikas sorgfältig verfolgt, wird zu dem Schluss kommen, dass das vom Europäischen Völkerrecht mit Rücksicht auf die Selbstständigkeit und Gleichwertigkeit des staatlichen Völkerlebens grundsätzlich abgelehnte Prinzip der Intervention seitens der Union als leitendes Motiv ihrer auswärtigen Politik anerkannt und gehandhabt wird, soweit Staaten des amerikanischen Kontinents in Betracht kommen."

Konsumentenkreise sind die Ziele für die konkurrierende Wirksamkeit der europäischen Grossmächte unter fremden Zonen. Von diesem wirtschaftlichen Hintergrunde heben sich die verschiedenen Rechtsgeschäfte ab, mit deren Hilfe zugleich Gebiets- und Handelserweiterungen im fernen Ostasien und in Afrika gesichert werden sollen. Da aber sowohl im Osten, wie im Süden, die gleichen grossen Interessen der europäischen Mächte in Frage stehen, überträgt sich die rechtserzeugende Kraft der europäischen Staatengenossenschaft auch auf jene der Kulturwelt und ihrem Recht erst zu erschliessenden Gebiete, und es werden dort, um mit Jellineks[1]) zutreffenden Formel zu reden „neue allgemeine Kategorien des Völkerrechts geschaffen", — oder es leben dort Rechtseinrichtungen — wenn auch in äusserlich geänderten Verkehrsformen — wieder auf, die, wie die Intervention, für das europäische Staatenleben ihre funktionelle Bedeutung in der Regel eingebüsst haben.

Der kräftige Aufschwung, sagt Stoerk, Europäisches Völkerrecht, in v. Holtzendorffs Encyklopädie 5. Aufl. S. 1303, den die Landnahme in Verbindung mit der kolonialen Bewegung in unseren Tagen genommen hat, gab die Veranlassung zu einer erneuten Prüfung ihrer Rechtsgrundlagen nach Massgabe der herrschenden völkerrechtlichen Überzeugung der im Verkehr stehenden Staaten. Aus der Fülle von Kontroversen, welche sich an diese Bewegung knüpften und an denen die älteren Epochen kolonisatorischer Wirksamkeit der europäischen Staaten noch weit reicher gewesen, traten allmählich einige befestigte Grundsätze hervor, welche durch allseitig bethätigte Anerkennung die Kraft gemeinverbindlicher Normen erlangt haben. An erster Stelle gelangte der Gedanke zur allgemeinen Anerkennung,

---

[1]) S. Jellinek, Die staats- und völkerrechtliche Stellung Kiautschaus in der deutschen Juristenzeitung v. 15. Juni 1898.

dass die Kulturstaaten nur in der Fortsetzungslinie ihrer staatlichen Wirksamkeit thätig bleiben, wenn sie Teile der Erdoberfläche, welche bisher dem Gemeinverkehr verschlossen oder unzugänglich waren, diesem durch staatliche Angliederung eröffnen!

Diese Angliederung gestaltet sich naturgemäss verschieden, je nachdem es sich um Sphären aufsteigenden Staatenbildungsprocesses oder um Gebiets-Sphären des Zerfalles alter Staatsgebilde handelt. Die rechtlich geordnete, auf dem Princip des Verkehrs beruhende internationale Kulturstaatengenossenschaft zwingt z. B. China, aus der mehrtausendjährigen Isolirtheit herauszutreten und sich den Forderungen des Verkehrsbedürfnisses gefügig zu erweisen. Nicht fähig, den neuen Verhältnissen sich anzupassen, drohen solche alten Staatsgebilde zu zerfallen, und ein Streit der zur Erbschaft kraft der zwingenden Not des Verkehrsbedürfnisses berufenen Grossmächte scheint unvermeidlich. Jede Macht sucht sich den ihr gebührenden Anteil an den Vorteilen der Kulturerschliessung zu sichern, und ein Problem, schwieriger noch als das der orientalischen Frage, nämlich das der ostasiatischen Frage, kann die Quelle der schwersten Konflikte werden.

Anderer Art sind die Schwierigkeiten, die sich den Mächten bei der Occupation herrenloser Gebiete in Afrika entgegenstellen.

Die Erwerbung von Hoheitsrechten vollzieht sich hier in der Form von sogenannten Schutzverträgen, deren wesentlichster Unterschied vom Protektorat darin besteht, dass sie keinen zwischen coordinierten Subjekten bestehenden Staatsvertrag darstellen, sondern nur ein Rechtsverhältnis von Staat zu Stamm mit dem Prinzip der Über- und Unterordnung begründen. Durch derart abgeschlossene Schutzverträge soll die Begründung einer analogen Stellung durch dritte Staaten ausgeschlossen werden.

Bekanntlich fordert die Congoakte für gewisse Gebiete von Centralafrika, dass die Occupation derjenigen Macht, die dort Protektorats- oder andere Hoheitsrechte erwerben will, eine effektive sein muss. Allein gerade in jenen Gebieten stösst die Durchführung jenes Postulates auf grosse Schwierigkeiten. Die Fixierung der Grenze, die in den Kulturstaaten dadurch erzielt wird, dass der Lauf der das Staatsgebiet umfassenden Linie durch das lokale Merkzeichen erkennbar gemacht wird,[1]) begegnet im Inneren Afrika's grossen Schwierigkeiten. Der Gefahr von Konflikten suchen die Mächte deshalb durch Verträge über die Abgrenzung der sogenannten Interessensphäre vorzubeugen.

Solche Verträge wurden u. A. geschlossen zwischen

Deutschland und Frankreich[2]) (24/12 1885), Deutschland und England (6/4, 2/8, 29/10, 1/11 u. 30/12 1886), (1/7 1890 u. 15/11 1893), Frankreich und Congostaat (22/11 1885 u. 29/4 1887), England-Italien (29/3 u. 15/4 1891), Frankreich-Portugal (12/5 1886), England-Portugal (14/11 1890).

Den Inhalt dieser Verträge möge veranschaulichen die „déclaration entre l'Allemagne et la Grande Brétagne concernant la démarcation de ses provinces dans la partie occidentale de l'oçéan Pacifique signée à Berlin le 6/4 1886.[3])

Der erste Artikel enthält die genaue Präzisierung unklarer oder doppeldeutiger geographischer Begriffe:

> „Unter dem Ausdruck „Westlicher Stiller Ocean" ist zu verstehen der Teil des Stillen Oceans zwischen 15° n. B. und 30° s. B., 165° w. L. 130° ö. L."

---

[1]) Stoerk: Landesgrenzen in v. Stengel's Wörterbuch des Verwaltungsrechts Bd. II S. 2.

[2]) Die Verträge sind abgedruckt bei Martens-Stoerk N. R. 2. Serie Bd. 11 ff.

[3]) Martens-Stoerk l. c. Bd. 11, S. 505 ff.

An die Festlegung der Demarkationslinie innerhalb dieses Gebietes im zweiten Artikel schliessen sich in den beiden folgenden Artikeln die formellen Verzichtserklärungen der beiden Contrahenten auf die durch den Vertrag bezeichneten, in der Interessensphäre des Anderen liegenden Gebiete: „Art. 3: Deutschland verpflichtet sich, weder Gebietserwerbungen zu machen, noch Schutzherrschaften anzunehmen, noch der Ausdehnung des britischen Einflusses entgegenzutreten und alle früheren Gebietserwerbungen oder Schutzherrschaften aufzugeben in demjenigen Teil des Stillen Oeeans, welcher im Osten, Südosten und Süden von der erwähnten Teilungslinie liegt."

Die beiden Schlussartikel beschäftigen sich mit der Ausführung des vorliegenden Vertrages (etwaige Fehler, die sich bei späteren Vermessungen herausstellen, sollen auf den festgesetzten Besitzstand keinerlei Einfluss haben) und die Exemtionen; so wird hier erklärt, dass die Samoa- und Tongainseln, ferner alle übrigen Inseln, die bereits unter der Souverainität einer anderen civilisierten Macht ausser Deutschland und England stehen, von dem gegenwärtigen Vertrage unberührt bleiben.

Durch solche Verträge suchen die an der Erweiterung ihrer Verkehrsbeziehungen in überseeischen Ländern beteiligten Staaten gegenseitige Collisionen zu vermeiden. Die Mächte nehmen aber innerhalb dieses geographisch umschriebenen Umkreises das Recht für sich in Anspruch, gestaltend und bestimmend auf das sich dort abspielende staatliche Leben einzuwirken, sei es, dass das innere Verfassungs- und Verwaltungsrecht der politischen Gebilde aus nachbarschaftlichen Gründen eine Beaufsichtigung seitens der europäischen Kolonialmacht fordern, sei es, dass diese durch die auswärtigen Beziehungen und Verbindungen jener Gebiete in ihren eigenen staatlichen Interessen und Bedürfnissen beteiligt erscheinen.

Auch hier wird sich die regulatorische Kraft der Intervention bewähren; sie wird auch hier berufen sein, an der Ausbildung des politischen Gleichgewichts des jenseits Europa's sich entwickelnden und allmälig sich ausbildenden Staatensystems eines Greater Europe Anteil zu nehmen.

In welcher Weise dies geschieht, entzieht sich vorläufig noch der Beobachtung. Schärfer umrandet und schon einer juristischen Construktion fähig tritt die Intervention da auf, wo eine nach Ausdehnung strebende Macht mit einem absterbenden Staatswesen in Verbindung tritt. Hier, wo ein Staat zu Gunsten eines anderen sich eines Teils seiner Souverainität begiebt, bei Protektoratsverhältnissen, gestattet eine seit Langem feststehende Praxis die dogmatische Behandlung der bei jenen Verhältnissen in Betracht kommenden typischen Erscheinungsformen des Interventionsanspruches.

§ 4.

Intervention auf Grund von Protektoratsverträgen.

Protektoratsverträge begründen, wie schon der Name andeutet, ein Schutzverhältnis.[1]) Durchweg enthalten diese Verträge die Bestimmung, dass der das Protektorat errichtende Staat sich zu dauerndem Schutze eines anderen Staates verpflichtet und sich als Entgelt für seine eventl. zu leistende Hülfe einen mehr oder minder wirksamen Einfluss auf die auswärtigen Angelegenheiten seines Schützlings einräumen lässt, während die Regelung der inneren Angelegenheiten diesem meistens völlig oder doch wenigstens der Hauptsache nach überlassen bleibt.[2])

Welcher Art nun dieser Schutz ist, in welchen Fällen er eintritt, wie die rechtliche Stellung des schützenden zum geschützten Staate ist — alles dieses muss im Zweifel die

---

[1]) Heilborn: Das völkerrechtliche Protektorat S. 34.

[2]) Ullmann: Völkerrecht S. 53. Calvo: Droit international § 558. Despagnet: Essai sur les protectorats, S. 66.

Interpretation des Vertrages ergeben. Es giebt auch kaum ein Protektionsverhältnis, das die Entscheidung dieser Fragen einem einzigen Vertrage entnähme, der das Verhältnis zwischen Protektor und Protegierten ein für alle Mal festlegte. Die dem Begründungsvertrage regelmässig folgenden Zusatz- und Abänderungsverträge zeigen im Allgemeinen die Tendenz, den Hauptvertrag in dem Sinne umzuwandeln, dass die Selbstständigkeit und Autorität des Protegierten sinkt, die des Protektors dagegen steigt.[1]) Eine allgemeine Theorie über die Protektorate, auf Grund der bereits vorhandenen, ist deshalb stets lückenhaft. Hannotaux[2]) hält eine absolute Begriffsbestimmung des Protektorats für unmöglich: „Le protectorat ne se définit pas. C'est un état de fait et voilà tout.“ Der Grund aber, den er dafür angiebt, dass es nämlich kein Tribunal für Streitigkeiten zwischen Protektor und Protegierten gäbe, scheint uns nicht stichhaltig zu sein. Die Gesammtheit aller Staaten, denen die Errichtung eines Protektorates notifiziert worden ist, bildet dieses Tribunal. Es ist deshalb übertrieben, zu sagen, dass „la théorie générale des protectorats ne peut être établie, et que tout synthèse à cet égard est chimérique.[3]) Kann man — so fragt Despagnet[4]) mit Recht — daraus, dass es nicht zwei in allen Einzelheiten vollkommen übereinstimmende Verkaufsverträge giebt, schliessen, dass eine juristische Theorie dieser Verträge unmöglich ist? Und warum sollte dies bei Protektoratsverträgen anders sein! Sicherlich lassen sich gewisse Sätze als Grundideen derselben aufstellen, die uns als Bausteine für die Construktion des auf Protektoratsverhältnissen sich gründenden Interventionsrechts dienen werden.

---

[1]) Gairal: l. c. S. 5.

[2]) Hannotaux: L'affaire de Madagascar, Revue de Paris, Januar 1896.

[3]) D'Orgeval: Les protectorats allemands S. 700.

[4]) Despagnet, l. c. S. 4.

Wie jedes einzelne Schutzverhältnis, so zeigt auch die Geschichte der Protektorate die Tendenz zu einer sich allmählich vollziehenden qualitativen und quantitativen Steigerung des Bestimmungsverhältnisses. Sie bewegt sich in einem Zirkel; ausgehend von dem foedus iniquum der Römer,[1]) das nur die Vorstufe zur völligen Unterwerfung und Einverleibung war, wird sie im Mittelalter von dem alles durchdringenden Lehnsgedanken zu einem vasallitischen Verhältnis umgewandelt, erfährt dann in neuerer Zeit eine abermalige Umwandlung und Steigerung und gipfelt in dem der neuesten Geschichte angehörenden sog. kolonialrechtlichen Protektorat.

Die Beobachtung, dass die Protektionsverträge die Tendenz zeigen, sich in dem Sinn zu ändern, dass die Selbstständigkeit der Protegierten sinkt, während die des Protektors steigt, gab zu der Auffassung Veranlassung, das Protektorat stelle nur den Uebergang dar von Allianz zur Unterthanschaft.[2]) Der mächtige Schutzherr missbraucht sein vertragsmässig erlangtes Recht nicht selten so, dass sein Schutz in eine wahre Oberherrschaft ausartet und man deshalb nicht ohne Grund sagen kann: sich in fremden Schutz begeben ist die erste Staffel zur Dienstbarkeit.[3]) Auch Bluntschli[4]) meint, dass jedes Verhältnis, durch welches sich Staaten im Gefühl ihrer Schwäche in die Schutzhoheit eines mächtigen Staates begeben haben, den Keim des Todes in sich trügen; „denn ein Staat, der sich nicht selbst schützen kann, verdient nicht ein selbständiger Staat zu sein.“ Die meisten Sshriftsteller kommen infolgedessen nicht mit Unrecht zu dem Schlusse, dass jedes völker-

[1]) Engelhardt, l. c. S. 13.

[2]) Gairal. l. c. S. 44.

[3]) Günther: Europäisches Völkerrecht in Friedenszeiten nach Vernunft, Verträgen und Herkommen, Altenburg 1787. Bd. I. § 36 S. 131.

[4]) Bluntschli, l. c. S. 94 ff.

rechtliche Protektorat zur Annexion führe.[1]) Kein Staat ist so uneigennützig, blos zum Schutze eines anderen einen ihm selbst Verpflichtungen auferlegenden Vertrag zu errichten. Der Meinung Engelhardt's[2]), dass die Protektorate meist einen wohlthätigen Einfluss ausgeübt haben, ist wohl kaum zuzustimmen. Durch fortgesetzte Inkorporation von Territorien, die früher einem Protektor unterstanden, erfahren die Kolonialmächte, vor allem England, eine Erweiterung ihrer Macht, die zu einer ernsten Störung des Weltgleichgewichts führen kann, iudem sie den Welthandel monopolisirt und eine ausschliessliche Meeresherrschaft erstrebt.

Was nun die Begründung des Protektorates anbetrifft, so ist sie nicht nur oder hauptsächlich[3]) Folge eines Krieges oder der Furcht vor fremder Vergewaltigung, sondern in der überaus grossen Mehrzahl von Fällen, besonders wenn es sich um überseeische Gebiete handelt, Folge der Bestrebungen, die Kolonialpolitik zu erweitern und an dem Protektionslande Absatzgebiete für die Produkte des eigenen Landes und Stützpunkte für militärische Operationen zu gewinnen.[4]) Was aber hier hauptsächlich in Betracht kommt, ist die Beantwortung dreier Fragen:

1. Ist die Voraussetzung des Protektorates und der bei solchen Verhältnissen stattfindenden Intervention ein zwischen Schutzherrn und Schützling abgeschlossener Vertrag?
2. Muss in einem solchen Vertrage ein Schutzverhältnis ausdrücklich formulirt sein? und
3. Ist ein solcher Vertrag wegen Zwanges ungültig bezw. anfechtbar?

---

[1]) Despagnet, l. c. S. 3. Hachenburger, l. c. S. 131. Engelhardt, l. c. S. 185.

[2]) Gairal. l. c. S. 118.

[3]) Engelhardt, l. c. S. 191 ff.

[4]) Heilborn, l. c. S. 2 ff.

Ad 1. Die communis opinio nimmt in Übereinstimmung mit der modernen Staatenpraxis den Vertrag als notwendige und einzig mögliche rechtliche Basis des Protektorats an. Zwar erkennt man[1]) das Bestehen eines Protektorats auch an, wo die ihm eigenen Beziehungen zwischen zwei Staaten durch Verjährung begründet sind, schreibt ihm aber keine rechtliche Wirkung zu. Dies nach unserer Ansicht mit Unrecht: warum sollte hier die praescriptio longi temporis nicht voll zur Anwendung kommen? Der Staat, dem ein dauernder ruhiger Besitzstand zur Seite steht, wird immer sein Protektionsrecht auch dritten Staaten gegenüber geltend machen können. Denn diese hatten die Möglichkeit, Protest einzulegen; unterliessen sie es, so kann dies nicht anders als stillschweigende Genehmigung aufgefasst werden. Über den zu spät erfolgenden Protest geht das Völkerrecht zur Tagesordnung über.

Ad 2. Unerheblich für das rechtliche Bestehen des Protektorates ist die Frage, ob der Vertrag ausdrücklich ein Schutzverhältnis formulirt. Um die Empfindsamkeit des Unterstaates zu schonen, wird manchmal in den ein Protektorat aufrichtenden Verträgen das Wort „protection" „protectorat" sorgfältig vermieden. Am 12/5. 1881 schloss Frankreich zu Kasr-Said (oder Bardo) einen Vertrag, der über Tunis das Protektorat errichtete. Der Vertrag selbst nannt sich traité de garantie; man gebrauchte diese Bezeichnung, um den Bey dem Sultan gegenüber, der zwar immer lehnsrechtliche Befugnisse beanspruchte, sich aber nie um gegen Tunis gerichtete Angriffe gekümmert hatte, als souverän hinzustellen, nicht aber, wie Pradier-Fodéré meint, weil man Protektorat und Garantie als synonyme Ausdrücke ansah. Seine Ergänzung fand dieser Vertrag in der zu Massa am 8. Juni 1883 abgeschlossenen Convention,

[1]) Engelhardt, l. c. S. 189 ff.

als deren Zweck der erste Artikel nennt „faciliter au gouvernement français l'accomplissement de son protectorat."

Ebenso ist in dem zwischen Frankreich und Madagascar abgeschlossenen Vertrage zu Tananarivo vom 17/12. 1885 das Wort Protektorat nicht zu finden.[1]) Und dennoch zweifelt Niemand daran, dass beide Verträge ein vollgiltiges Protektorat errichteten.

Wesentlich dagegen für das rechtliche Bestehen eines Protektorates ist die im Vertrage enthaltene Bestimmung, dass die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten völlig auf den Protektor übergegangen ist.

Der Negus von Abessynien, Menelik, schloss am 2. Mai 1889 zu Ucciali mit Italien einen Vertrag, der in italienischer und amarischer Sprache abgefasst war. Ein einziges Wort in diesem Vertrage, von den beiden Contrahenten in verschiedenem Sinne verstanden, gab zu dem italienisch-abessynischen Kriege Veranlassung, der, wie bekannt, für Italien unglücklich verlief und der kolonialen Expansions-Politik dieses Landes den Todesstoss versetzte. Der Art. XVII des Vertrages von Ucciali lautet in der französischen Übersetzung des italienischen Textes: „Sa Majesté le Roi des Rois d'Ethiopie consent à se servir du Gouvernement de sa Majesté le Roi d'Italie pour toutes les affaires q'il aurait à traiter avec d'autres puissances ou gouvernements". Italienischerseits interpretirte man diesen Artikel dahin, dass der Negus sich der Vermittlung Italiens bedienen müsse, um mit anderen Mächten in Verbindung zu treten. Man folgerte daraus, dass Menelik sich seiner äusseren Souveränität zu Gunsten Italiens begeben habe, dass Abessynien also unter italienischem Protektorat stünde. Die amarische Lesart dagegen besagte, dass Abessynien sich der Vermittlung Italiens bedienen könne, wodurch natürlich kein

[1]) Rouard de Card: Les traités de Protectorat conclue par la France en Afrique. 1870/95. Paris 1897. S. 159 u. S. 177.

Protektorat begründet wurde. In dem zu Adis-Abeba am 26. Oktober 1896 abgeschlossenen Friedensvertrage wurde im zweiten Artikel der Vertrag von Ucciali für ungültig erklärt, und im folgenden Artikel erkannte Italien an l'indépendance absolu et sans réserve de l'Empire d'Ethiopie, comme état souverain et indépendant.

Das Bestehen eines Protektorates muss endlich verneint werden, wenn aus dem Wortlaut des Vertrages hervorgeht, dass die Errichtung eines Protektorates nicht gewollt war, bezw. dass die Revision des bestehenden Vertrages die Aufhebung dieses Verhältnisses bezweckte.

Unter dem Namen: „Südafrikanische Republik" war Transvaal durch Vertrag vom 3. August 1881 unter englisches Protektorat gestellt. Der Vertrag vom 27. Februar 1884 erweiterte die Rechte der Republik und bedeutet materiell die Aufhebung des Protektorates; England hat nur das Recht, gegen alle von der Republik mit anderen Mächten (mit Ausnahme des Orange-Freistaates) geschlossenen Verträge binnen 6 Monaten Einspruch zu erheben. Der in jüngster Zeit erfolgte räuberische Einfall Jameson's hat die Frage nach der völkerrechtlichen Stellung der südafrikanischen Republik wieder aufleben lassen. Die Stellung der englischen Regierung in dieser Streitfrage erhellt am deutlichsten aus den Worten, die der Minister Balfour auf einem Meeting in Manchester sprach:[1] „Es wird bestritten und mit Heftigkeit erörtert, ob England die Suzerainität über Transvaal besitze. Ich streite nie um Worte, solange die durch die Worte bezeichneten Dinge klar sind, und die Beziehungen zwischen uns und Transvaal sind so klargestellt, dass darüber keine Frage sein kann. In seinen inneren Angelegenheiten ist Transvaal ganz frei, selbständig und unabhängig; in seinen äusseren Beziehungen ist es der Controlle Englands unter-

[1]) Bericht der Kölnischen Zeitung vom 17. Januar 1896.

worfen. Man kann das nach Belieben Suzerainität nennen, oder nicht. Das Ding ist da und wird da bleiben. Wir haben die Controlle über die äusseren Beziehungen Transvaals; wir gedenken sie zu behalten und werden keine fremde Einmischung in diese Controlle dulden". Die Behauptung Balfour's, Transvaal unterstände bezüglich aller seiner äusseren Beziehungen England's Controlle, ist falsch; er hätte sagen müssen: „Sofern England nach Art. 4 des Vertrages von 1884 ein Einspruchsrecht gegen den Abschluss von Staatsverträgen zusteht". Es giebt eine Reihe von auswärtigen Beziehungen, die mit dem Abschluss von Staatsverträgen nichts zu thun haben, folglich auch der englischen Controlle nicht unterworfen sind. Eine Suzerainität im Sinne einer weitergehenden Einwirkung auf die auswärtigen Verhältnisse der südafrikanischen Republik steht England in keiner Weise zu.[1]) Von einem Protektorate Englands kann deshalb heute nicht mehr die Rede sein.

Ad 3. Auch die dritte Frage glauben wir verneinen zu müssen; Verträge des öffentlichen Rechtes sind nicht wie die des Privatrechtes wegen Zwanges anfechtbar.

Im Jahre 1882 setzte sich England durch einen Gewaltakt, der weder von der Türkei noch von den Grossmächten jemals anerkannt wurde, in dem unter der Suzerainität der Pforte stehenden Egypten fest. Seit dieser Zeit übt England über Egypten eine Art von Schutzherrschaft aus. Da sich die britische Regierung bisher im ruhigen Besitze ihrer gewaltsam erlangten Hoheitsrechte behauptet hat, so muss man zugeben, dass dies so begründete Verhältnis nunmehr zu Recht besteht.

Endlich wäre noch ein Wort über die rechtliche Stellung der contrahierenden Staaten zu sagen.

Die Minderung der Souverainität, die der in einem

[1]) Rosin, l. c. S. 63.

Protektoratsvertrage unterstehende Staat erfährt, bezieht sich immer auf die äusseren, d. h. die seinen Verkehr mit anderen Staaten betreffenden Angelegenheiten. Der Protektor vertritt ihn in allen Beziehungen nach aussen, etwa, civilrechtlich ausgedrückt, als nicht amovibler Stellvertreter. Diese Stellung des Protektors gegenüber dem Protegierten wird durch die fast in allen Protektionsverträgen wiederkehrende Formel bezeichnet: „Le gouvernement de (Name des Protektors) représentera (Protegierten) dans toutes ses relations extérieures."[1]) Es kann nun streitig werden, wo die Grenze zwischen rélations intérieures und rélations extérieures zu suchen ist. Während die Vertretung nach aussen ganz in den Händen des Protektors liegt, berühren ihn die inneren Angelegenheiten seines Schützlings primo loco garnicht. Nach Art. 1 und 2 des Vertrages von 1885 sollte Frankreich Madagaskar in allen auswärtigen Angelegenheiten vertreten, und sein Stellvertreter auf der Insel sollte die Funktion eines Ministers des Auswärtigen bei der Hovaregierung erfüllen. Die fremden Staaten hatten infolgedessen nicht mehr mit der madagassischen Regierung selbst, sondern nur noch durch den französischen Residenten mit ihr zu verhandeln. Dennoch beseitigte die Hovaregierung den eingeborenen Minister des Auswärtigen nicht und fuhr fort, direkt mit den Vertretern der fremden Mächte zu verhandeln, indem sie behauptete, dass dies in ihre inneren Angelegenheiten fiele.[2]) Der Artikel 6 desselben Vertrages lautete:[3]) „Les citoyens français pourront résider, circuler et faire le commerce librement dans toute l'étendue des Etats de la reine. — Ils auront la faculté de louer pour

---

[1]) So z. B. Art. I des Vertrages zwischen Frankreich und Madagascar v. 17./12. 1885, cf. Rouard de Card, l. c. S. 177.

[2]) Dubois: La France à Madagascar, in der R. D. I. 1896. No. 5. S. 477. ff.

[3]) Rouard de Card, l. c. S. 178.

une dureé indéterminée, par bail emphytéolique renouvelable au seul gré des parties, le terres, maisons, magasins et toute propriété immobilière. Ils pourront choisir librement et prendre à leur service, à quelque titre que ce soit, tout Malgache libre de tout engagement antérieur. Les baux et contrats d'engagement de travailleurs seront passés par acte authentique devant le résident français et les magistrats du pays, et leur stricte exécution garantie par le gouvernement."

„Dans le cas où un Français devenu locataire d'une proprieté immobiliére viendrait à mourir, ses héritiers entreraient en jouissance du bail conclu par lui pour le temps qui resterait à courir avec faculté de renouvellement. Les Français ne seront soumis q'aux taxes foncières acquittées par les Malgaches."

„Nul ne pourra pénétrer dans les propriétés, établissements et maisons occupés par les Français ou par les personnes au service des Français que sur leur consentement et avec l'agrément du résident."

Ueber die Auslegung dieses Artikels entstanden Streitigkeiten.[1]) Den Franzosen, die Pachtverträge auf Madagascar abschliessen wollten, wurden alle nur möglichen Hindernisse in den Weg gelegt, während alle dem französischen Einflusse abgeneigt gegenüberstehenden Fremden sich hierin der besonderen Begünstigung der Hovaregierung erfreuten. Im Juni 1886 schloss die madagassische Regierung einen Vertrag, kraft dessen eine englische Gesellschaft, gegen eine Anleihe von 20 Millionen, die Zollgerechtigkeit, das Recht auf Ausbeutung der Minen, der Münze, sowie auf Errichtung einer Staatsbank gewann. Der französische Minister des Auswärtigen, Ribot, erklärte, dass die französische Regierung sich weigere, à considérer comme valables les actes qui, sous les apparences des contrats privés, avaient, en réalité, un caractère politique, pouvant porter préjudice à la situation

[1]) Joseph Dubois, l. c. S. 496. ff.

ou aux intérêts de la France." Diesem Proteste setzte die Hovaregierung die Behauptung entgegen, dass die der englischen Gesellschaft eingeräumte Concession nur die innere Verwaltung anginge, über die sie allein Herr und Richter wäre. — Wenn nun auch, wie vorstehendes Beispiel zeigt, die Linien der äusseren und inneren Angelegenheiten oft ineinanderlaufen und eine scharfe zweifelsfreie Scheidung in manchen Fällen mindestens fraglich erscheinen lassen, so kann man doch die Rechte, die ein Staat kraft seiner äusseren Souverainität, und die folgerechter Weise ein Protektor für seinen Schützling ausübt, in folgende 4 Grundrechte gruppieren.[1])

1. Das Recht auf Selbsterhaltung (die Kriegs- und Friedenshoheit einschliessend.)
2. Das Gesandtschafts- und Consularrecht.
3. Das Vertragsschliessungsrecht.
4. Recht auf territoriale Ausdehnung.

Ausgeschlossen von der vorliegenden Untersuchung bleibt das dem Protektor im Vertrage eingeräumte Einmischungsrecht in die äusseren und teilweise auch in die inneren Angelegenheiten seines Schützlings; alles, was der Protektor zur Ausübung seines Repräsentions- und Kontrollrechtes unternimmt, alle Massregeln, die er ergreift, um die von Seiten des Unterstaates begangenen Vertragsverletzungen zu ahnden, stellt sich nicht als völkerrechtliche Intervention, sondern als staatsrechtliche Exekution dar. Streitigkeiten zwischen Ober- und Unter-Staat sind, solange der Protektor die Gewalt über seinen Schützling nicht verliert, eine res domestica des ersteren und berühren dritte Staaten durchaus nicht.

Aus der Thatsache nun, dass der Protektor die äussere Souverainität des Protegierten absorbiert, folgt zweierlei: Einmal nämlich kann ein unter Protektorat stehender Staat

[1]) Gairal, l. c. S. 191.

nicht selbstständig intervenieren. Er hat hierzu weder die Macht noch die rechtliche Befugnis. Hinter jeder Intervention muss, wenn anders sie wirksam sein soll, der Zwang stehen, d. h. die Fähigkeit des Intervenienten, seinen Willen eventl. mit Gewalt zu realisieren. Hat aber ein Staat diese Macht, so braucht er keinen Schutz und wird, wenn ihm ein solcher aufgezwungen wird, entweder allein oder mit fremder Hülfe sich von dem seitens einer dritten Macht beanspruchten Protektorat emanzipieren können; das Beispiel Abessyniens beweist dies. Ist er aber, eben weil er nicht Macht genug besitzt, sich selbst zu schützen, einem Protektorate unterstellt, so ist er damit zwar nicht aus der Reihe der Staaten gestrichen, wohl aber aus dem internationalen Aktionsrecht ausgeschieden. Dies ist dann von Wichtigkeit, wenn der Protektor vorübergehend nicht im Stande ist, einen vom Protegierten verlangten Schutz zu gewähren. Solange aber ein Staat seine Macht und Souverainität trotz schwerer Niederlagen behauptet, ist kein Raum für die Möglichkeit da, dass dritte Staaten, die Ohnmacht des Protektors ausnutzend, ihrerseits Protektorate über die einer Schutzherrschaft scheinbar ledigen Gebiete errichten. Der Versuch hierzu und noch mehr der Vollzug einer Neubegründung des Protektorats würde für den eigentlichen Protektor eine iusta causa interventionis bilden. Glaubt der unter einem Protektorat stehende Staat stark genug zu sein, um seinen Protektor abzuschütteln, so mag er dies versuchen; dritte Staaten haben sich jedoch hierin nicht einzumischen, andernfalls würden sie sich der berechtigten Contraintervention des Protektors aussetzen. Also innerhalb des Protektorats dürfen dritte Staaten nicht intervenieren. Ganz anders steht es, wenn es dem Protegierten geglückt ist, sich von seinem Protektor loszureissen; in dem Augenblick, wo jede Gewalt des Schutzherrn aufgehört hat, wo der Unterstaat ein vom Protektor völlig unabhängiges Dasein führt, hört auch das

Protektoratsverhältnis ipso facto et jure auf. Wenn schon der Grundsatz des Völkerrechts, dass staatliche Gewalt Recht wirkt resp. bestehende Rechte erlöschen lässt (die Rechtskraft des »fait accompli«) allgemeine Giltigkeit hat, so trifft er vor allem bei den Protektoraten zu, die überhaupt kein dauerndes Verhältnis darstellen. Wie sollte aber der Protektor seine wesentliche Pflicht, nämlich den Unterstaat zu schützen, erfüllen können, wenn es ihm nicht einmal ermöglicht ist, sich seines Schützlings zu erwehren?

Wenn nun der Protegierte seinen Protektor abschüttelnd mit diesem in einen Kampf gerät, so muss man ihm, da das Protektionsverhältnis ipso jure zu existieren aufgehört hat, die Stellung einer kriegführenden Partei zuerkennen. Die Frage, ob der Charakter der Feindseligkeiten zwischen Protektor und Protegiertem der eines Krieges oder einer Insurrection sei, gab jüngst gelegentlich der zwischen Frankreich und der madagassischen Regierung ausgebrochenen Feindseligkeiten zu den lebhaftesten Controversen Anlass.

Diejenigen, die diese Frage verneinen,[1]) pflegen so zu argumentieren: Krieg im eigentlichen Sinne kann nur zwischen völlig unabhängigen Staaten bestehen. Dadurch, dass ein unter Protektorat stehender Staat sich eines Teils seiner Souverainitätsrechte zu Gunsten seines Protektors begeben hat, verschmilzt er hinsichtlich seiner völkerrechtlichen Existenz mit jenem zu einem Staatswesen, und innerhalb einer solchen trägt jede Feindseligkeit den Charakter der Insurrection, die den Protektor nicht verpflichtet, feindliche Kombattanten nach den völkerrechtlichen Grundsätzen des Kriegsrechts zu behandeln. — Die Consequenzen dieser

[1]) So Wilhelm, Protectorat et neutralité im Journal de Droit intern. privé Bd. 22 (1895) S. 760 ff. Féraud-Giraud: in d. Revue générale de Droit intern. public Bd. II. (1895) S. 295. Engelhard: Les protectorats anciens et modernes, S. 203. ff.

Anschauung wären, dass von einer Neutralität dritter Staaten keine Rede sein könnte, und dass dritte Staaten mit dem unter Protektorat stehenden Staat keine giltigen Allianzen schliessen könnten, dass jede ihrerseits dem beschützten Staate geleistete Hülfe als unberechtigte Intervention in die inneren Angelegenheiten des Protektors aufzufassen wäre. Im Gegensatz zu dieser Meinung möchten wir mit einer Anzahl anderer Autoren[1]) annehmen, dass zwischen Protektor und protegiertem Staat sehr wohl ein völkerrechtlicher Kriegszustand bestehen kann. Subjekte des Krieges, Kriegsparteien, können zwar nur Staaten sein; aber auch solche Staaten, die einen Teil ihrer Souverainität eingebüsst haben. Der durch Protektorat geschaffene Zustand kann, wie wir sehen, als ein dauernder nicht angesehen werden: er führt entweder zur Annexion oder zur völligen Emanzipation. Er stellt ein Provisorium dar. Ob nun eine vom Protektor an den Protegierten gestellte Forderung berechtigt sei oder nicht, darüber muss dem unter Protektorat stehenden Staate die Entscheidung unbenommen bleiben. Sind die Auffassungen, wie dies zumeist der Fall ist, bei Protektor und Protegierten verschieden, und ist eine friedliche Regelung nicht zu erzielen, so muss der Krieg beiden in gleicher Weise reserviert bleiben als letzte Instanz, als das alleinige Forum, vor dem Streitigkeiten zwischen Staaten in letzter Linie zum Austrag kommen. Die Consequenzen dieser Anschauung lassen sich in folgende Sätze fassen: Der Kriegszustand macht ipso jure dem Protektorat ein Ende. Auf beiden Seiten unterliegen die Kombattanten den Regeln des Kriegsrechts. Angehörige dritter Staaten, die am Kriege teilnehmen, werden ebenfalls nach jenen Grundsätzen behandelt. Die Einmischung dritter Staaten stellt sich nicht als unberechtigte Intervention, sondern als Aktion eines mit

[1]) Dubois: l. c. S. 618. Heilborn: l. c. S. 169. ff. Despagnet: l. c. S. 336. ff. S. 372. ff.

der einen Kriegspartei Alliierten dar. Jeder der Kriegführenden kann Kriegscontrebande rechtsgültig confiszieren und neutralen Schiffen gegenüber ein Visitationsrecht ausüben. Eine effektive und notifizierte Blokade ist gegen neutrale Schiffe wirksam. Dieser Ansicht waren jedoch weder die englische noch die französische Regierung. Als am 22. Nov. 1894 Denêcheau in der Deputiertenkammer erklärte, dass „si l'expédition était votée, elle ne serait pas considérée comme une guerre, mais comme une oeuvre de repression, presque un acte de police, une mesure de gendarmerie prise à l'égard de Brigands," erklärte der Minister des Auswärtigen, Hannotaux, dass dies durchaus die Meinung der Regierung sei. Aus den angegebenen Gründen glauben wir aber diese Meinung als falsch zurückweisen zu müssen.

Hat also der unter einem Protektorat stehende Staat durch Selbstbefreiung ein fait accompli geschaffen, so können dritte Staaten mit ihm direkt in Verbindung treten, ohne sich der Gefahr einer Intervention seitens des alten Protektors auszusetzen. Sollte eine solche dennoch erfolgen, so könnte der Staat, der mit Rücksicht auf die thatsächlich beendigte Schutzherrschaft mit dem früher protegierten Staate Verbindungen angeknüpft hatte, der Unterstützung aller in der Verteidigung seiner erworbenen Rechte sicher sein.

Ein unter Protektorat stehender Staat kann nach dem Gesagten nicht Subjekt einer Intervention sein; aber auch — dies ist die zweite Folge — als Objekt kann er nicht figurieren. Will ein fremder Staat für eine ihm vom Protegierten eines anderen Staates zugefügte Beleidigung Genugthuung haben, so muss er sich zwecks Realisierung seiner Ansprüche an den Protektor wenden und kann, wenn dieser seine Vermittlung ablehnt, gegen diesen, nicht aber gegen den unter Protektorat stehenden Staat intervenieren. Ist dies schon als Folgerung des Satzes, dass ein Protektor

seinen Schützling in allen auswärtigen Angelegenheiten vertritt, unzweifelhaft Rechtens, so erscheint es auch nur billig, dass ein Staat seine Macht nicht gegen den gebraucht, dessen Inferiorität schon daraus folgt, dass er unter dem Schutz eines anderen steht. Jedenfalls wird sich auch ein Protektor jedes gewaltsame Vorgehen gegen seinen Schützling energisch verbitten und dessen Sache sofort zu der seinigen machen.

Aus dem im vorigen Gesagten ergiebt sich, dass bei den aus Protektoratsverhältnissen sich ergebenden internationalen Verwicklungen Subjekt und Objekt einer eventl. Intervention nur sein kann der Protektor einerseits und dritte vollsouveräne Staaten andererseits.

Ebenso unmöglich nun, wie eine erschöpfende Aufzählung aller aus der Souverainität fliessenden Rechte, ist diejenige aller aus Protektoratsverhältnissen hervorgehenden Interventionsmöglichkeiten. Es lassen sich jedoch gewisse allgemeine Normen aufstellen, wenn man der Gruppierung solcher Interventionsfälle das System der Behandlung des Interventionsrechtes überhaupt zu Grunde legt. Man unterscheidet bekanntlich Interventionen in die inneren und solche in die äusseren Angelegenheiten eines Staates. Stellen wir uns auf die Seite derjenigen, die Interventionen in die inneren Angelegenheiten eines Staates in gewissen Ausnahmefällen für berechtigt erklären, so statuieren wir als Anwendung dieses Satzes auf Protektoratsverhältnisse: Trifft die Verwaltung eines unter Protektorat stehenden Staates Massnahmen, die an sich zur Intervention berechtigen würden, so hat diese Intervention nicht gegen den Protegierten, sondern gegen den Protektor zu erfolgen. Dieser Satz scheint im Widerspruch mit dem über die Natur des Protektorats Gesagten zu stehen; denn folgt nicht daraus, dass die innere Souverainität eines Staates an sich durch den Protektoratsvertrag nicht berührt wird, dass dieser Staat im Innern thun und lassen kann, was er will? Folgt nicht daraus, dass er durch

Beibehaltung der Hälfte seiner Souverainität als Subjekt des Völkerrechts fortexistiert, auch die Thatsache, dass er Objekt einer Intervention in seinen inneren Angelegenheiten von Seiten einer fremden Macht sein kann? Wäre die Frage zu bejahen, so müsste man zur allgemeinen Voraussetzung nehmen, dass eine Intervention unerwidert bliebe. Da aber kein Staat sich eine Einmischung — wie berechtigt sie auch sei — gefallen lassen wird, ferner, da ein protegierter Staat zu einer solchen wirksamen Abwehr einer fremden Einmischung weder die Macht noch das Recht hat, sondern da sein Protektor ihn in allen äusseren Beziehungen zu vertreten hat, haben sich fremde Staaten mit ihren Beschwerden an den Protektor zu wenden und nötigenfalls gegen ihn zu interveniren, um ihn zur Beseitigung der Missstände im Lande seines Schützlings zu zwingen. Was nun die Intervention in die äusseren Angelegenheiten betrifft, so geben zu ihnen vorwiegend Verletzungen des Völkerrechts sowie Störung des Gleichgewichts Veranlassung. Verletzt also ein unter Protektorat stehender Staat allgemein verbindliche Verträge, (gestattet er beispielsweise innerhalb seines Territoriums Sklaventransporte und Sklavenmärkte), so sind dritte Staaten berechtigt, vom Protektor Abstellung der Missstände bezw. Sühnung der Rechtsverletzung zu fordern. Eine zur Intervention berechtigende Störung des Gleichgewichts würde dann vorliegen, wenn ein Staat durch fortgesetzte Begründung von Protektoraten und Erwerbung von Hoheitsrechten das Streben nach einer Universalherrschaft erkennen liesse, durch geeignete Massnahmen den Wert anderer unter fremdem Protektorat- oder Kolonialbesitz stehenden Gebiete illusorisch machte oder vitale Interessen anderer Mächte schädigte.

Vor allem hat der Protektor ein Interventionsrecht dann, wenn ein anderer Staat von seinem Schützling Rechte zu erwerben sucht, die er sich kraft Vertrages reserviert hat oder wenn ein fremder Staat ein Schutzverhältnis über ein

Gebiet aufrichten will, das schon einem Protektorate untersteht. Endlich berechtigen ihn alle Verletzungen von Achtung und Ehre, die sein Schützling von dritten Staaten erfährt, zu intervenieren; denn die Beleidigung, die dem Protegierten zugefügt wird, trifft zugleich auch den Protektor. Ein derartiger Zwischenfall ereignete sich 1895 auf Madagascar.[1]) Im Juni jenes Jahres ging das amerikanische Schiff „Castine" in der Rheede von Tamatave vor Anker, ohne Salut zu geben. Der Kommandant des Schiffes glaubte sich nicht verpflichtet, dieses Gebiet als französisches zu respektieren, da die Vereinigten Staaten nicht wie England und das deutsche Reich das Protektorat Frankreichs über Madagascar ausdrücklich anerkannt hatten. Er wollte sich auch über die von dem Befehlshaber der französischen Flottenstation in Tamatave unter dem 18. Januar 1895 erlassene Verordnung hinwegsetzen, die den die Rheede anlaufenden Schiffen verbot, ihre Passagiere ohne Erlaubnis des Platzkommandanten an's Land zu setzen. Die französischen Gendarmen zwangen die Amerikaner, sich wieder einzuschiffen.

§ 5.
Garantieverträge und die aus ihnen fliessenden Interventionsansprüche.

Es erübrigt nur noch, einen Blick auf diejenigen völkerrechtlichen Verträge zu werfen, bei denen der aus ihnen resultierende Interventionsanspruch seine unzweideutigste Formulierung findet: die Garantieverträge.

Garantie ist: Gewährleistung eines Rechtsgeschäftes oder eines rechtlich fixierten Zustandes. Wheaton[2]) definiert Garantie als „un engagement par lequel un état promet d'en aider un autre, si cet autre est interrompu ou menacé d'être

---

[1]) Dubois: l. c. S. 632.

[2]) Wheaton, Éléments etc. Bd. I. S. 257.

troublé dans la jouissance paisible de ses droits par une troisième puissance.“ Nach Vattel ist sie „une espèce de traité, par lequel on promet assistance et secours à quelqûun, au cas qu'il en ait besoin pour contraindre un fidèle à remplir ses engagements.“[1] Das Garantieversprechen begleitet entweder einen Vertrag (obligation accessoire,)[2] oder es bildet einen selbständigen Vertrag.[3]

Das Garantieversprechen trat an die Stelle der früher üblichen Eide, mit denen man das gegebene Wort zu bekräftigen pflegte, oder an Stelle der Geiseln, deren Leben für die gewissenhafteste Erfüllung des Vertrages bürgte. Objekt der Garantie können sehr verschiedenartige Dinge sein,[4] z. B. die Zinsen einer Anleihe, die Verfassung eines Landes, eine Thronfolgeordnung. Am häufigsten jedoch bezieht sich die Garantie auf einen territorialen Besitzstand.[5] Während ein Protektorat auch ohne Vertrag denkbar ist, muss eine Garantie stets ausdrücklich gegeben werden; sie wird niemals vermutet oder indirekt abgeleitet. Das Versprechen, das Recht eines Anderen zu respektieren, enthält noch keine Garantierung dieser Rechte: erst das Versprechen, dafür zu sorgen, dass die Rechte auch von Anderen respektiert werden, begründet eine Garantie. Der Art. 7 des Pariser Vertrages vom 30. März 1856, in welchem sich die kontrahierenden Teile verpflichten, à respecter l'indépendance et l'intégrité territoriale de l'Empire Ottoman,“ kann deshalb nicht als eine Garantie des territorialen Besitzstandes der Türkei angesehen werden; diese ist erst enthalten in der am 15. April 1856 zwischen Frankreich, Österreich und Eng-

[1]) Vattel, l. c. Buch II. 235.

[2]) Wheaton, l. c.

[3]) Geffcken, Garantieverträge in Holtzendorffs Handbuch d. Völkerr. Bd. I. S. 90.

[4]) Calvo, l. c. I. § 557.

[5]) Geffcken, l. c. S. 93.

land zu Paris abgeschlossenen Convention, deren 1. Artikel lautet: „Les Hautes Parties contractantes garantissent solidairement entre elles l'indépendance et l'intégrité de l'Empire Ottoman, consacré par le traité conclu à Paris le 30 mars 1856."[1]) Art. 2: „Toute intraction aux stipulations dudit traité sera considérée par les Puissances signataires du présent traité comme casus belli" etc.

Über den Wert und die Bedeutung der Garantie sind die Meinungen sehr geteilt. Man muss erwägen, dass im Völkerrecht bisweilen nicht das formell erklärte Recht, sondern die politische Notwendigkeit letzte Instanz ist. Manche Versprechungen sind blosse conventionelle Formeln; so pflegt jeder Friedensvertrag in den einleitenden Bestimmungen die Worte zu enthalten: „Il y a aura paix et amitié entre les hautes Parties contractantes;" eine solche Formel fehlt bemerkenswerterweise u. a. auch z. B. im Berliner Vertrage von 1878 und im Friedenstraktat zwischen Griechenland und der Türkei vom 4. Dezember 1897. Eine sehr skeptische Meinung von Garantieversprechen hatte Friedrich der Grosse: Toutes les garanties sont comme de l'ouvrage de filigrane, plus propres à satisfaire les yeux qu' à être de quelque utilité.[2]) Mit Recht bemerkt dagegen Gentz:[3]) „. . . . on aurait tort de les négliger, car elles fournissent au moins à ceux qui veulent fair leur devoir et remplir leurs engagements un moyen légal d'agir lorsque les circonstances les y appellent."

Wie schon erwähnt, kann das Garantieversprechen entweder einen Vertrag begleiten, also accessorischer Natur sein, oder den Inhalt eines selbständigen Vertrages bilden. In letzterem Falle spricht man von einem Garantiebeschluss.[4]) Hier tritt auch ein Hauptunterschied vom Protektorat zu

[1]) Monicault, l. c. S. 378.

[2]) 3) Angeführt bei Geffcken: Garantieverträge l. c. S. 106.

[4]) Bluntschli, l. c. S. 245.

Tage; während nämlich ein Schutzvertrag grundsätzlich Einverständnis des zu Beschützenden voraussetzt, werden Garantieverträge bisweilen ohne Einverständnis des Garantierten, ja sogar gegen seinen Willen abgeschlossen. Andererseits bleibt aber die Souverainität des Garantierten durch den Garantievertrag unberührt, während ein unter Protektorat stehender Staat seine äusseren Hoheitsrechte verliert.

Die Garantie ist ferner entweder Einzel- oder Kollektivgarantie.[1]) Erstere ist in der modernen Zeit kaum noch anwendbar; denn welcher Staat wäre wohl so mächtig, einem anderen zu versprechen, das Recht jenes eventl. gegen alle anderen zu verteidigen? Die moderne Form der Garantie ist deshalb die der solidarischen Verpflichtung einer Mehrzahl von Staaten. Eine weitere Art der Garantieverträge sind die der generellen oder speziellen Garantie, „suivant qu'elle embrasse tout ou partie seulement des droits d'une espèce déterminée, des possessions d'un état ou des dispositions contenues dans un traité.“[2])

Endlich sind die Garantieverträge stipuliert entweder: „à perpétuité“ oder für eine bestimmte Zeit geltend. Zu beachten ist hierbei, dass das Garantieversprechen keine extensive Kraft hat: es kann sich nur auf Rechte resp. Besitzstand beziehen, wie er zur Zeit des Vertragsschlusses vorhanden war; ein etwa später entstehendes Plus von Rechten wird von der Garantie nicht ergriffen.[3])[4])

Ein Garantievertrag involviert nicht nur ein volles Interventionsrecht, sondern auch eine Interventionspflicht. Hat ein Staat einen territorialen Besitzstand oder andere Rechte garantiert, so ist es seine Pflicht, jedem Angriff auf diese Rechte seine Intervention entgegenzusetzen. Dies betonte ausdrücklich Gladstone in einer Debatte über die be-

[1]) Geffcken, l. c. S. 97.

[2]) Calvo, l. c. Bd. I. § 557.

[3]) [4]) ibidem.

stehenden Garantien England's vom 12. August 1872: „It was a familiar phrase of Lord Palmerston, that while a guarantee gave a right of interference, it did not constitute of itself an obligation to interfere." [1] Natürlich gilt auch hier der Grundsatz ultra posse nemo obligatur. [L. 185. D. de R. I. 50, 17.] Schweden hatte 1660 im Friedensvertrage von Oliva Polen gegenüber dessen Besitzstand garantiert; [2] es war natürlich ausser Stande, auf Grund dieser Garantie 1772 bei der ersten Teilung Polens gegen Russland, Österreich und Preussen zu intervenieren, obwohl die Antwort des polnischen Ministeriums auf die Erklärungen der Höfe von Wien, Petersburg und Berlin gegen die Besitznahme polnischer Gebietsteile als „injustice violente et contraire à ses légitimes droits" feierlich Protest einlegte und mit dem Hinweise: „Les titres de propriété de la République sur toutes ces provinces ont toute la solidité et authencité possibles; une jouissance de plusieurs siècles, avouée et maintenue par les traités les plus solennels et particulièrement par ceux d'Oliva et de Welaw que la maison d'Autriche et les Couronnes de France, d'Angleterre, d'Espagne et de Suède ont garantis etc." alle Garanten der genannten Verträge um Intervention anrief. [3] Dagegen wäre es England's Pflicht gewesen, als Garant des Pariser Vertrages, dessen Art. II. die Neutralität des Schwarzen-Meeres deklarierte, gegen Russland einzuschreiten, als dieses 1870 die Neutralität des Schwarzen-Meeres für aufgehoben erklärte.

Hauptfrage bei der Intervention auf Grund von Garantieverträgen ist aber, ob der Garant sein Interventionsrecht geltend machen kann, wenn es ihm gut dünkt, oder ob er erst durch Anrufen seitens des Garantirten dazu autorisirt

---

[1]) Angeführt von Geffcken l. c. S. 102.

[2]) Garden: Répertoire Diplomatique, Paris 1861. Bd. I. S. 447.

[3]) Ghillany, l. c. Bd. I. S. 210 ff.

werden muss. Vattel hält das letztere für richtig: „La garantie étant donné en faveur des contactants ou de l'un deux, elle n'autorise point le garant à intervenir dans l'exécution du traité á en presser l'observation de lui-même et sans être requis. Si les parties, d'un commun accord jugent à propos de s'écarter de la teneur du traité, d'en changer quelque dispositions, de l'annuler même entièrement; si l'une veut bien se relâcher de quelque chose en faveur de l'autre, elles sont en droit de la faire, et le garant ne peut s'y opposer."[1]) Ebenso meint Twiss: „A Guaranty, being given in favour of one of the Contracting Parties to a Territorial settlement, does not authorise the Guarantying Power to interfere in the inforcement of the settlement, unless his interference should be invoked."[2]) Richtiger ist wohl mit Buntschli[3]) zu sagen, dass, wenn die Garantie nur zur Verstärkung des Hauptvertrages dient, eine Intervention des Garanten nur dann zulässig ist wenn a) der vorgesehene Fall des Bedürfnisses einer Hülfe eingetreten ist und b) der Garant von der berechtigten Vertragspartei um Hülfe angerufen wird. Anders beim Garantiebeschluss: hier ist der Garant berechtigt, ohne Anrufung einzuschreiten, wenn sein eigenes Interesse an jener Anordnung verletzt wird oder bedroht erscheint.[4])

---

[1]) Vattel éd. Pradier-Fodéré: Bd. II Kap. XVI. § 236 S. 233.

[2]) Twiss, l. c. S. 435.

[3]) Bluntschli, l. c. S. 244/5.

[4]) Über die Rechtsverhältnisse zwischen neutralisierten Staaten und den Garantiemächten im System der europäischen Staatengesellschaft siehe Stoerk: „Russlands Abrüstungsvorschlag und das Völkerrecht" in der Dezember-Nummer 1898 der Deutschen Juristen-Zeitung.

Lebenslauf.

Ich, Hans Bringolf, bin geboren am 11. Januar 1876 in Baden-Baden als Sohn des Oberstl. J. Bringolf und der Katherine geb. von Starikoff.

Ich besuchte die Gymnasien von Schaffhausen und Neuenburg und verliess dies letztere im Sommer 1894 mit dem Reifezeugnis, um zunächst die Universität Heidelberg zu beziehen. Nach 4semestrigem Aufenthalt (W.S. 1894/95 bis S.S. 1896) in Heidelberg, verbrachte ich je ein Semester in Innsbruck (W.S. 1896/97), Wien (S.S. 1897) und ein Semester (W.S. 1897/98) in Rom, um meine Studien in Berlin (S.S. 1898 bis W.S. 1898/99) abzuschliessen.

Vorlesungen hörte ich bei den Herren Professoren:

Karlowa, Schröder, Strauch (Heidelberg);

Wahrmund, Frh. von Schwind, Hirn (Innsbruck);

Siegel, Lustkandl, Hofmann, Lammarsch, Bematzik (Wien);

Galluzzi, Nocito, Scialoja, Ferri, Brumalti, Semeraro (Rom);

Hinschius, Brunner, Kohler, Berner, Dambach (Berlin).

Am 13. Mai 1899 bestand ich mein examen rigorosum vor der hohen juristischen Facultät der Universität Greifswald.

Herrn Professor Dr. Stoerk spreche ich an dieser Stelle meinen aufrichtigsten Dank aus für die Unterstützung, die er mir bei der Durchführung der vorliegenden Arbeit zu Teil werden liess.

